

Satzungsentwurf

Mustersatzung des Tourismusverband Oberlausitz e.V.¹

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen "Tourismusverband Oberlausitz e.V." (TVO) – nachfolgend Verband genannt. Der Verband soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Bautzen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verband verschreibt sich dem Ziel, gemeinsam mit seinen Mitgliedern die ganzheitliche touristische Entwicklung der Destination/Region Oberlausitz in den Grenzen der beiden Landkreise Bautzen und Görlitz als Urlaubs- und Erlebnisraum voranzutreiben und ein gemeinsames Arbeiten zu fördern und zu koordinieren. Die Grundlage hierfür bildet die Destinationsstrategie Oberlausitz.

(2) Der Verband ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der Verband setzt sich für eine weltoffene, tolerante und gastfreundliche Region ein.

(4) Der Verband ist parteilich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Erstellung und Fortschreibung der Destinationsstrategie Oberlausitz unter Mitwirkung der Verbandsmitglieder sowie deren Bestätigung durch das zuständige Ministerium des Freistaates Sachsen bilden die Grundlage der Verbandsarbeit. Zur Erreichung seiner Ziele setzt der Verband insbesondere auf die Förderung des Tourismus als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, auf die Interessenvertretung, Lobbyarbeit, den Ausbau von Netzwerken, die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder.

(2) Als wichtige Grundsätze stehen das gemeinsame Agieren, das Zusammendenken und Verknüpfen der Interessen von Touristen und Einwohnern sowie touristischen Akteuren gleichermaßen im Sinne einer starken Identifikation sowie einer hohen Standort- und Aufenthaltsqualität. Dabei verschreibt sich der Verband auf ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit sowohl im Destinationsmanagement, im Tourismusmarketing, als auch in der Regionalentwicklung der Oberlausitz.

(3) Zum nachhaltigen Destinationsmanagement Oberlausitz gehören die Steuerung und (Weiter-)Entwicklung von gebiets- und länderübergreifenden Produkten sowie Angeboten, die Begleitung von Fachthemen wie dem Qualitätstourismus, Barrierefreiheit oder Mobilität, die Planung und Umsetzung von Förderprojekten sowie tourismusfachliche Beratungen.²

¹ Im folgenden Satzungstext dient die gewählte männliche Form ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt alle Personenbezeichnungen mit ein.

² Die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind integraler Bestandteil nahezu aller aktuellen Förderprogramme und gelten als grundlegende Querschnittsaufgaben. Die Formulierungen im obigen Satzungstext sind daher nicht als Einschränkung, sondern als Selbstverständlichkeit im Sinne der Förderfähigkeit zu verstehen.

(4) Dem nachhaltigen Tourismusmarketing Oberlausitz wird die Umsetzung der gemeinsam verabredeten Leitproduktstrategie mit verschiedenen Marketingmaßnahmen, Kampagnen und Vermarktungsinitiativen, die Begleitung der Digitalisierung im Tourismus und die Vermarktung regionsübergreifender touristischer Produkte und Angebote zugeschrieben. Dazu gehören auch Maßnahmen zur erfolgreichen nationalen und internationalen Vermarktung sowie Imagesteigerung der Oberlausitz.

(5) Der nachhaltigen touristischen Regionalentwicklung werden im Wesentlichen die Markenprozessführung „Oberlausitz.“, identitätsstiftende Maßnahmen sowie die Begleitung regionaler, nationaler sowie internationaler Projekte zugeordnet.

(6) Zur Wahrung und Entwicklung regionaler Besonderheiten und Identitäten werden geographische, inhaltliche und geschichtliche Themen von Teilregionen des Verbandsgebietes in besonderer Weise in der Verbandsarbeit gepflegt und gewürdigt und in der Zusammenarbeit mit lokalen Einheiten geleistet. Darüber hinaus schließt der Verband zur Stärkung dieser Identitäten das Engagement von touristischen Betrieben und Institutionen mit ein. Dies erfolgt im Einklang mit der gültigen Destinationsstrategie.

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden, die die Verbandsziele unterstützen. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

a) Ordentliche Mitglieder:

Kommunen, Landkreise, touristische Gebietsgemeinschaften (TGGs), touristische Unternehmen, wenn deren TGG oder deren Gebietskörperschaft ordentliches Mitglied ist und Institutionen

b) Fördermitglieder:

Unternehmen, Verbände oder Einzelpersonen, die den Verband ideell oder finanziell unterstützen.

c) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben und nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung benannt wurden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung und endet durch freiwilligen Austritt, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ausschluss oder Tod.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

(4) Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen den Satzungszweck oder die Mitgliederpflichten zuschulden kommen lässt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Ein Antrag auf Mitgliedschaft entfällt.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt, u.a. wird der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag auch anteilig nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das in der Beitragsordnung geregelt ist.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm die notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seines Zwecks zu geben.

(4) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge gemäß beschlossener Beitragsordnung verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Projekten mit Bezug zur gesamten Tourismusregion inhaltlich einzubinden.

(6) Der Verband empfiehlt und unterstützt die Bildung und Arbeit von touristischen Gebietsgemeinschaften, um eine höhere Effizienz in der regionalen Zusammenarbeit zu erreichen.

(7) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen des Verbandes.

§ 7 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Sparte Gästekarte Oberlausitz, der Spartenbeirat sowie der Marketingausschuss und die lokalen Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbands und findet mindestens zweimal jährlich statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einzuberufen, spätestens bis zum 30.06. zur ersten Sitzung und bis zum 31.12. zur zweiten Sitzung. Die Einladung dazu ist mindestens mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform (E-Mail oder Brief) zuzuschicken.

(3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen – insbesondere bei behördlichen Einschränkungen, Naturereignissen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen – kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung als hybride Veranstaltung durchzuführen. Der Beschluss zur hybriden Durchführung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben und zu begründen. Die Rechte der Mitglieder bleiben dabei uneingeschränkt gewahrt.

(4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu bestätigen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint oder wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Vorstand hat die Versammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, können die antragstellenden Mitglieder selbst zur Versammlung einladen (§ 37 Abs. 2 BGB).

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, wird die Mitgliederversammlung mangels Beschlussfähigkeit geschlossen. Unmittelbar im Anschluss findet eine zweite Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Nur ordentliche Mitglieder, die ihren Zahlungspflichten aus bisher gestellten Rechnungen nachgekommen sind, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Jedes Mitglied erhält eine Stimme für einen errechneten Beitrag ohne Rabattierung bis einschließlich 500 Euro. Für jede weitere angefangene 500 Euro Beitragssumme steht dem Mitglied eine zusätzliche Stimme zu. Maßgeblich ist der im jeweiligen Kalenderjahr errechnete Beitrag. Mitglieder, denen mehrere Stimmen gewährt sind, können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Trotz reduziertem Beitrittsgehalt im Jahr 2026 gelten bereits die regulär berechneten Stimmanteile, die sich aus dem vollen Beitrag 2027 für alle Mitglieder ergeben.

(9) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit Stimmenübertragung vertreten lassen, sofern sie dies durch eine schriftliche Bevollmächtigung des Mitglieds vor Beginn der Mitgliederversammlung anzeigen. Ein Mitglied darf jeweils nur die Stimmen für ein anderes Mitglied übernehmen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. In dessen Verhinderungsfall vertritt diesen der 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall, der 2. Stellvertreter. Sollten auch beide Stellvertreter verhindert sein, leitet ein weiteres Vorstandsmitglied, welches von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, die Mitgliederversammlung.

(11) Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung sind bis acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet in der Geschäftsstelle einzureichen. Dabei wird der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt. Anträge nach Fristablauf (es zählt der Posteingangstempel oder das Eingangsdatum der E-Mail) welche eine Änderung der Tagesordnung zur Folge haben, bleiben in der bereits einberufenen Mitgliederversammlung unberücksichtigt. Änderungen zur Reihenfolge der Tagesordnung sind bis zu Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind bis zur Beschlussfassung möglich.

(12) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Jahresrechnung
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss
- c) Beauftragung externer Wirtschaftsprüfung zur Rechnungsprüfung
- d) Bestätigung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Finanzplans
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter
- g) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge
- h) Wahl der Ehrenmitglieder
- i) Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitragsordnung des Verbandes

- j) Beschluss über die vom Vorstand vorbereitete Destinationsstrategie
- k) Bewertung über die Anerkennung einer Touristische Gebietsgemeinschaft gemäß der aktuellen Beitragsordnung
- l) Beschlussfassung über die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verband (z.B. Gästekartenbetreuung etc.)
- m) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen
- n) Beschlussfassung über Änderungen in der Zusammensetzung des Verbandes, die die Zahl oder Struktur der Vorstandssitze betreffen, sofern die satzungsgemäße Mindestgesamtzahl von 12 Vorstandsmitgliedern erhalten bleibt
- o) Beschlussfassung über die wesentliche Veränderung des Vereins insbesondere: bei der Übernahme neuer Aufgaben, soweit der Verein damit wesentlich erweitert wird; eine Erweiterung liegt insbesondere vor, wenn das Anlagevermögen um mehr als 20% erhöht wird (Basis letzter geprüfter Jahresabschluss) ausgenommen hiervon sind Bestandteile des beschlossenen Wirtschaftsplanes
- p) Auflösung des Verbandes
- q) Verfügung über Vermögen, soweit von erheblicher Bedeutung für den Verband.
- r) Aufnahme von Krediten, soweit von erheblicher Bedeutung für den Verband.

Eine erhebliche Bedeutung bei q) und r) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Einzelfall ein Wert von 5 % der Bilanzsumme (Basis letzter geprüfter Jahresabschluss) überschritten wird.

(13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

(14) Die Vereinsmitglieder sind auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Verbandsmitgliedern, die die Interessen der Region und des Verbands vertreten und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geborene Mitglieder:

- a) der Landkreis Görlitz und der Landkreis Bautzen
 - b) die touristischen Gebietsgemeinschaften (TGG)
 - c) Kommunen, die einen jährlich errechneten Mitgliedsbeitrag von mehr als 10.000 Euro leisten, unabhängig von einer TGG-Mitgliedschaft
- Sofern eine Stadt oder Gemeinde bereits über eine andere Mitgliedschaft (z. B. als Vorsitzende einer TGG) im Vorstand vertreten ist, erfolgt die Vertretung ausschließlich einmal. In diesem Fall nimmt die Stadt oder Gemeinde ihr Stimmrecht nur in dieser einen Funktion wahr; eine Mehrfachvertretung mit mehreren Stimmen ist ausgeschlossen.

2. Gewählte Mitglieder

- a) mindestens eine Kommune, die in keiner touristischen Gebietsgemeinschaft (TGG) Mitglied ist
- b) zwei touristische Unternehmen
- c) zwei überregionale Institutionen und Organisationen, die eine enge Verbindung zur touristischen Entwicklung der Oberlausitz haben (insbesondere Sparkassen, Kurvereinigungen oder Branchenverbände wie IHK, DEHOGA, Domowina).

Diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.

(2) Vorsitz

Der Vorsitzende des Vorstandes wird von einem der beiden Landkreise gestellt. Die Landkreise bestimmen dies einvernehmlich.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes einen 1. und 2. Stellvertreter.

(3) Nachbesetzung und Vertretung

Scheidet ein ordentliches Mitglied (z. B. TGG oder Landkreis) aus, entfällt der Vorstandssitz. Über eine Nachbesetzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig, die vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden vorzulegen ist. Der Vertreter übt sämtliche Rechte einschließlich des Stimmrechts aus. Alle Vorstandsmitglieder können ständige Vertreter benennen.

(4) Aufgaben und Arbeitsweise

- a) Vorbereitung der Destinationsstrategie für die Mitgliederversammlung unter Einbeziehung aller relevanten Akteure der Region
- b) Zusammenarbeit mit Geschäftsstelle, Spartenbeirat, Marketingausschuss, Arbeitsgruppen und lokalen Ausschüssen und Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle
- c) Vermittlung zwischen Region und externen Interessensgruppen
- d) Durchführung der Verbandsarbeit nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Festlegung von Richtlinien
- f) Vorberatung und Empfehlung bei darüberhinausgehenden Angelegenheiten

(5) Zuständigkeiten

Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Entwurf einschließlich Finanzplan
- c) Aufstellung einer Geschäftsordnung
- d) Berufung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Beiräten und Bestellung deren Mitglieder
- e) Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes
- f) Zusätzliche Projekte die sich nicht aus der Destinationsstrategie ergeben
- g) Bestätigung des vom Marketingausschuss erarbeiteten Marketingplan
- h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers
- i) Aufstellung eines jährlichen Sitzungsplanes der Gremien des Verbandes
- j) Entsendung von Vertretern in Gremien, in denen der Verband mitarbeitet
- k) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- l) Festlegung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in der Geschäftsordnung

(6) Vorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Organe und leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall, den 2. Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende kann sich als Mitglied des Vorstands, soweit es nicht die Organstellung des Vorsitzenden betrifft, im Vorstand durch einen von ihm schriftlich benannten Vertreter vertreten lassen. Die schriftliche Benennung ist vor Beginn der jeweiligen Sitzung dem

die Sitzungsleitung übernehmenden stellvertretenden Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des Vereins vorzulegen.

(7) Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand mindestens halbjährlich schriftlich ein und teilt mit einer Frist von zehn Arbeitstagen vor dem Sitzungsdatum die Tagesordnung, die Beschlussempfehlungen sowie sonstige Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Für dringend notwendige Beschlüsse kann im Ausnahmefall eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mit einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Mail-Versand, wobei der Tag des Mail-Versands sowie der Tag der Sitzung nicht dazuzählen, der Beschlussvorlage mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss schriftlich (per Mail oder Brief) zugestimmt haben.
3. Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sollte die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht werden, kann die Vorstandssitzung mangels Beschlussfähigkeit geschlossen und unmittelbar im Anschluss eine neue Vorstandssitzung mit den anwesenden Mitgliedern als beschlussfähig einberufen werden. Hierauf ist in der Einladung zur Vorstandssitzung hinzuweisen.

(8) Vertretung gem. § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser drei Mitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Sparte „Gästekarte Oberlausitz“

(1) Der Verband führt zur organisatorischen und wirtschaftlichen Abgrenzung die Sparte „Gästekarte Oberlausitz“.

(2) Zweck der Sparte ist die Entwicklung, Organisation, Finanzierung und Weiterentwicklung der Gästekarte Oberlausitz als touristisches Gemeinschaftsangebot.

(3) Einnahmen und Ausgaben der Sparte sind in einer gesonderten Buchführung zu erfassen (Spartenrechnung). Ein jährlicher Spartenabschluss ist zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) An der Sparte beteiligen sich diejenigen Mitglieder, die sich vertraglich oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Teilnahme an der Gästekarte verpflichten.

(5) Für die Finanzierung der Sparte ‚Gästekarte Oberlausitz‘ sind ausschließlich die an der Sparte beteiligten Mitglieder verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben der Sparte werden getrennt vom übrigen Vereinsvermögen geführt. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so sind ausschließlich die Spartenmitglieder verpflichtet, diesen im Verhältnis ihrer Beteiligung auszugleichen. Eine Haftung anderer Vereinsmitglieder für Verpflichtungen der Sparte ist ausgeschlossen.

(6) Die Sparte wird durch einen Spartenbeirat gem. § 10a begleitet, dem Vertreter der beteiligten Mitglieder angehören.

(7) Über eine mögliche Ausgliederung der Sparte in eine rechtlich selbstständige Gesellschaft entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Sparte beteiligten Mitglieder.

§ 10a Spartenbeirat „Gästekarte Oberlausitz“

- (1) Zur Steuerung der Sparte wird ein Spartenbeirat gebildet.

- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- a) den an der Gästekarte beteiligten Kommunen,
 - b) einem Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird,
 - c) bis zu zwei touristische Unternehmen, die Mitglied im TVO sind und an der Gästekarte beteiligt sind,
 - d) ein Vertreter der Geschäftsstelle des TVO
- (3) Der Vorsitzende des Spartenbeirats wird von den Spartenmitgliedern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Spartenbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Spartenbeirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten der Sparte und gibt Empfehlungen zu Maßnahmen und zur Mittelverwendung ab. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11 Lokale Tourismusaufgaben und Projektsteuerung

- (1) Der Verband kann zur Wahrnehmung von lokalen Tourismusaufgaben in den Landkreisen Bautzen und Görlitz eigene Strukturen vorhalten oder diese Aufgaben im Wege vertraglicher Geschäftsbesorgungen an geeignete regionale Partner – insbesondere touristische Gebietsgemeinschaften (TGGs) – übertragen.
- (2) Die Wahrnehmung lokaler Aufgaben erfolgt auf Grundlage zweckgebundener finanzieller Mittel der Landkreise und/oder der Städte bzw. Gemeinden an den Verband. Diese Mittel sind jeweils nur im Gebiet des/ der zuweisenden Landkreise und/oder Städte bzw. Gemeinden einzusetzen. Eine gesonderte Mittelverwendung oder Vermögensaufteilung erfolgt im Rahmen der Finanz- und Projektsteuerung des Verbands.
- (3) Der Verband kann mit Hilfe dieser Mittel Personalstellen einrichten, projektbezogene Aufgaben organisieren oder Leistungen beauftragen.
- (4) Neben den lokalen Aufgaben können projektbezogene Mittel durch Mitglieder – insbesondere Unternehmen, Städte, Gemeinden oder Landkreise, Touristische Gebietsgemeinschaften – eingezahlt werden. Diese Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und projekt- sowie zuweisungsbezogen nachzuhalten. Das Vorhaben muss den Zielen und Inhalten der Destinationsstrategie entsprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Das Nähere zur Umsetzung dieser Aufgaben kann durch eine Finanzrichtlinie, Geschäftsordnung oder Projektvereinbarung geregelt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Tätigkeit des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und die Organisation innerhalb der Geschäftsstelle regelt. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Verbandes in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 13 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verband haben die betreffenden Mitglieder keinen Anspruch auf Anteil am Verbandsvermögen, Auseinandersetzungsguthaben, Abfindungen oder dergleichen.

(4) Das Stimmrecht und die jeweilige Stimmenzahl wird in der Wahlordnung bzw. Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder, und Fördermitglieder haben jeweils eine beratende Stimme.

(5) Alle in der Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) im Rahmen des Wirtschaftsplanes bestellt.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden.

(3) Der Geschäftsführer oder ein Vertreter hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen und im Vollzug der Beschlüsse der Organe.

(4) Der Geschäftsführer entscheidet über die Besetzung weiterer Stellen auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und des geltenden Stellen- bzw. Wirtschaftsplanes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.

(5) Der Vorstand benennt einen oder zwei Stellvertreter des Geschäftsführers, welche den Geschäftsführer rechtsgeschäftlich vertreten.

§ 15 Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Entsprechend dem Zweck des Verbandes können für einzelne Aufgaben nach von der Mitgliederversammlung Fachausschüsse und Arbeitsgruppen berufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes zu bildende Gremium einen Vorsitzenden und die Mitglieder.

(3) Die Fachausschüsse bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches vor und wirken an der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit.

(4) Die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen werden vom Vorsitzenden des Gremiums nach Bedarf einberufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen.

§ 15a Marketingausschuss

(1) Geborener Vorsitz des Marketingausschusses ist der Geschäftsführer.

(2) Der Marketingausschuss tagt mindestens 3x jährlich.

(3) Der Marketingausschuss ist für die Aufstellung des Marketingplanes verantwortlich und prüft seine Durchführung.

(4) Des Weiteren finden die Regelungen des § 15 dieser Satzung Anwendung.

§ 15b Lokalausschüsse

(1) Auf Antrag von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern, die räumlich verbunden sind, kann die Mitgliederversammlung lokale Ausschüsse (Lokalausschüsse) bilden, denen die Antragsteller angehören. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere Mitglieder in Lokalausschüsse berufen. Die Lokalausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzrichtlinie, welche mit Unterstützung der Geschäftsstelle zu erarbeiten sind.

(2) Die Lokalausschüsse entscheiden über die Verwendung der im Rahmen des Wirtschaftsplans für lokale Aufgaben vorgesehenen Mittel in ihrem Gebiet. Die Lokalausschüsse entscheiden gemeinsam mit der Geschäftsstelle über die Art der Leistungserbringung (z. B. als Dienstleistung oder durch eigene Personalkapazitäten). Die operative Auftragsvergabe erfolgt durch die Geschäftsstelle im Rahmen der beschlossenen Maßnahmen

(3) Die Wahl des Vorsitzenden sowie der Stellvertreter der Lokalausschüsse erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen lokalen Zusammenschlusses. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Die Geschäftsstelle des Verbandes hat in jedem Lokalausschuss einen ständigen Sitz mit beratender Stimme. Sie entsendet für jede Sitzung ein Mitglied der Geschäftsstelle als Vertreter. Die Entsendung kann für jede Sitzung an eine unterschiedliche Person erfolgen.

(4) Die Lokalausschüsse sind mindestens vierteljährlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen. Das Einladungsmanagement und die organisatorische Vorbereitung liegen beim Geschäftsführer.

(5) Der Lokalausschuss unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen zur Mittelverwendung und Organisation der lokalen Tourismusarbeit. Die Entscheidung über Maßnahmen und Budgets erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans des Verbandes.

(6) Des Weiteren finden die Regelungen des § 14 15 dieser Satzung Anwendung.

§ 16 Die Geschäftsstelle

Die operative Arbeit des Verbands wird durch die Geschäftsstelle ausgeführt. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird.

§ 17 Einnahmen

Der Verband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung, öffentliche Zuschüsse, Projektförderungen, Spenden und Sponsoring oder den Verkauf von Dienstleistungen und Waren.

§ 18 Wirtschaftsplanung

Der Geschäftsführer stellt jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Finanzplans von mindestens 3 Jahren auf, der vom Vorstand beraten und zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung empfohlen wird.

§ 19 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich. Es wird empfohlen, gleichzeitig eine Ersatzperson für die Kassenprüfung zu wählen.

(2) Alternativ besteht die Möglichkeit, die Prüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfung vornehmen zu lassen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 21 Haftungsklausel

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 22 Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die Landkreise Bautzen und Görlitz. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Förderung des Tourismus in der Oberlausitz zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23 Datenschutzklausel

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Verbandstätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für interne Strategien, wirtschaftliche oder personelle Vorgänge sowie Informationen, die im Zusammenhang mit dem Schutz wettbewerbsrelevanter Interessen der Verbandsmitglieder stehen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Amtszeit hinaus fort.

(2) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), werden beachtet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.01.2026 in Kraft. Die Neufassung unter § 9 Abs. 1 Nr. 2 a tritt mit Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2026 in Kraft.